**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterkraftverkehr

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2 22-30/3.0

RR´in Lauf-Raudenkolb
Telefon 0211 3843-3240
Fax 0211 3843-
anja.lauf-rauden-
kolb@vm.nrw.de

Per E-Mail

Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist festzustellen, dass in Nordrhein-Westfalen in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden. Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter - auch mit Blick auf längere Transportzeiten durch Grenzschließungen / Grenzkontrollen sowie besondere Bedarfe des Einzelhandels infolge veränderter Öffnungszeiten - zu sichern, sind effiziente Lieferketten erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine **generelle** Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum 30. Mai 2020. Sie ersetzt die Ausnahmegenehmigung vom 5. März 2020.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth